

Eine Zeitlang war in den Verhandlungen von einem päpstlichen *privilegium de indemnitate nostra conservanda* die Rede, welches in einem französischen Kloster hinterlegt worden sein sollte³⁷). Man hat vermutet, daß darin die Frage der freien Bischofswahlen geregelt worden war; doch hat sich der König schließlich unterwerfen müssen, ohne in diesem Punkt eine befriedigende schriftliche Zusicherung erhalten zu haben³⁸).

Auch als er Vasall des Papsts geworden war und dieser im Kampf gegen die Barone seine Partei ergriff, wurde nicht mit dem Krönungseid argumentiert. In der Bulle, die die Magna Charta für ungültig erklärte, stellte Innozenz III. zwar fest, daß das abgetrotzte Privileg unerlaubt sei und gar zu sehr das Recht und die Ehre des Königs mindere, aber seine Verdammung sprach er allein als Lehensherr aus, *ratione dominii*, obwohl ihm, dem glänzenden Juristen, das Alienationsverbot des römischen und des kanonischen Rechts zweifellos vertraut gewesen ist³⁹). Vielleicht fürchtete auch er, daß man seinem Schützling daraus einen Strick drehte, und zudem führte die lehenrechtliche Begründung viel sicherer zum Ziel.

Unter den beiden nächsten Königen, Heinrich III. und Eduard I., wurde dann die Berufung auf den Krönungseid etwas ganz Gewöhnliches, obwohl kein Ordo und keine Schilderung der Zeremonie eine Alienationsklausel erwähnen⁴⁰). Einen Ausweg aus diesem Dilemma kann man auf zweierlei Weise suchen: Entweder wurde das Veräußerungsverbot in Westminster beschworen, obschon es — ähnlich wie das bei gewissen Formen des Bischofseids der Fall gewesen ist — nicht in die offiziellen Aufzeichnungen aufgenommen wurde⁴¹); man könnte dann vermuten, daß bereits Johann Ohneland bei der Lehensauftragung an Innozenz III. eine entsprechende Versicherung abgegeben, Heinrich III.

³⁷) Stubbs, The Historical Works of Gervase 2, S. C, CIII, CX f.

³⁸) Vgl. auch C. R. Cheney, King John and the papal interdict, Bull. John Rylands Lib. 31 (1948) 313; Richardson-Sayles, Governance S. 358.

³⁹) Roger de Wendover, Flores Historiarum, ed. Cox e 3, 323—327; vgl. o. S. 390.

⁴⁰) Einen allgemeinen Überblick über die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im 13. Jahrhundert gibt F. M. Powicke, The 13th Century, 1216—1307 (1954) S. 5—7. Unbefriedigend sind die Ausführungen von G. T. Lapsley, The Interpretation of the Statute of York, in: ders., Crown, Community and Parliament in the Later Middle Ages (1951) S. 153—230, bes. 200—225, der die einschlägigen Stellen nur z. T. kennt und sie einfach beiseite schiebt, ohne sie zu erklären und ohne die verschiedenen Aspekte der „inalienability“ zu berücksichtigen.

⁴¹) So vor allem Kantorowicz, The King's Two Bodies S. 353 f.